

XIX. GP-NR
1763 18
1995 -07- 14

ANFRAGE

der Abg. Dr. Grollitsch, DI. Schöggel, Rossmann
an den Bundeskanzler
betreffend der Finanzierung der Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Die Bundessportheime und Sporteinrichtungen dienen der Förderung des Sports.

Ziele der Förderung sind u.a. folgende Gruppen :

- Olympia- und Nationalkaderangehörige
- Lehrwarte und Trainer
- Auswahlmannschaften der Dachverbände
- Teilnehmern der Kurse der Institute für Sportwissenschaften, Pädagogischen Instituten
- Teilnehmern von Trainingskursen des Behindertensports
- Teilnehmern von Schulkursen mit sportlichem Schwerpunkt

Für sämtliche Bundessporteinrichtungen und Bundesheime existieren Kostenstellen im Bundesvoranschlag für das Jahr 1995, wobei eine Budgetierung jedoch nur bis 1. Juli 1995 vorgesehen ist. Ab diesem Zeitpunkt soll eine Ausgliederung durch eine Betreibergesellschaft stattfinden. Durch die Neuorganisation soll eine effizientere Administration sowie eine bessere Auslastung dieser Sporteinrichtungen erreicht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage

1. Auf welcher budgetären Grundlage werden die Bundessporteinrichtungen für den Zeitraum 1.7.1995 bis 31.12.1995 finanziert ?
2. Wann wurde eine Betreibergesellschaft für die Bundessporteinrichtungen gegründet ?
3. Wie hoch sind die Kosten für die Errichtung der Betreibergesellschaft ?
4. Welche Rechtsform erhält die Betreibergesellschaft ?

5. Welche Organe leiten bzw. kontrollieren die Betreibergesellschaft ?
6. Wie werden die Organwalter bestellt und kommt es in diesem Zusammenhang insbesondere zu einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ?
7. Für welchen Zeitraum werden die Organe der Betreibergesellschaft bestellt ?
8. Welche Kontrollmöglichkeiten des Bundeskanzleramtes bestehen gegenüber den Personal-, Finanz - und Sachentscheidungen der Betreibergesellschaft ?
9. Ist durch diese Ausgliederung in eine Betreibergesellschaft das parlamentarische Interpellationsrecht in Personal-, Finanz- und Sachangelegenheiten unverändert anwendbar ?
10. Wie werden in Hinkunft Mitbenützungsrechte an den Bundessport-einrichtungen im einzelnen geregelt und vertraglich abgesichert ?
11. Werden durch Errichtung der Betreibergesellschaft die finanziellen Beitragsleistungen für die Benützung der Bundessportseinrichtungen steigen und wenn ja, in welchem Ausmaß ?
12. Wird die Betreibergesellschaft durch die Ausgliederung Eigentümer der Liegenschaften sowie der Gebäude der Bundessportseinrichtungen ?
13. Welchen Einheits- und Verkehrswert repräsentieren die Liegenschaften und Gebäude der Bundessportseinrichtungen ?
14. Auf welcher budgetären Grundlage werden allfällige Betriebsabgänge der Betreibergesellschaft in Zukunft finanziert werden ?
15. Welche größeren Investitionsprogramme - ab 3 Milo. Schilling - sind durch das Budgetvakuum gefährdet oder müssen ausgesetzt werden ?